



Einwohnergemeinde Freimettigen

Wasserversorgung

Reglement und Tarif

vom 02. Dezember 2004

inkl. Tarifänderung vom 8. Dezember 2005
inkl. Tarifänderung vom 19. Oktober 2006
inkl. Tarifänderung vom 6. Dezember 2007
inkl. Tarifänderung vom 11. Dezember 2008
inkl. Tarifänderung vom 12. November 2009
inkl. Tarifänderung vom 13. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen.

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	a Anschlussgebühr
Artikel 35	b Löschgebühr
Artikel 36	c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren
	a Grundgebühr
	b Verbrauchsgebühr
	c Löschgebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Einmalige Löschgebühr
	c Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr
	Verbrauchsgebühr
	Jährliche Löschgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Gemessene Wasserbezüge ab Hydranten
Artikel 6	Mehrwertsteuer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7	Zuständigkeiten
Artikel 8	Inkrafttreten

Formulare

Kommentar

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren in Folge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 10

Verwendung
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche analog der Baugesuchsakten mit allen erforderlichen Unterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden vom Gemeinderat bewilligt.

³ Für die Weiterleitung aller nötigen Angaben zur Plannachführung und Gebührenabrechnung an die Wasserkommission ist der Gemeinderatsvertreter in der Wasserkommission verantwortlich.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gesuchsunterlagen zu Vorabklärungen und Beurteilung vor der Bewilligung an die Wasserkommission weiterleiten. Der Wasserkommission steht dann Antragsrecht zu.

⁵ Vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten sind vom Brunnenmeister zu bewilligen. Dieser installiert auch die nötige Vorrichtung.

Artikel 12

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasser-
bezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im
Strassengebiet

1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

2 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher
Leitungen

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

2 Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen
Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

3 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

4 Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

1 Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

2 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

3 Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

- Einbau, Kostentragung
- 1 In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
 - 2 In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.
 - 3 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

- Standort
- 1 Der Brunnenmeister bestimmt im Auftrag der Wasserversorgung den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - 2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
 - 3 Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

- Revision, Störungen
- 1 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
 - 2 Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
 - 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

- Kostentragung
- 1 Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
 - 2 Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen

- 1 Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- 2 Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
 - a einmaligen und jährlichen Gebühren
 - b Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- 3 Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

- 1 Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- 3 Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Artikel 34

b Löschggebühr

- 1 Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- 2 Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 2 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

- Jährliche Gebühren 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten sowie der Kosten der laufenden Rechnung haben die Wasserbezüger eine jährliche Gebühr zu bezahlen.
- a Grundgebühr 2 30 % der jährlichen Gebühren werden über eine Grundgebühr erhoben. Sie wird aufgrund der installierten BW berechnet.
- b Verbrauchsgebühr 3 Die restlichen 70 % der Kosten werden durch die jährliche Verbrauchsgebühr gedeckt. Diese ist je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- c Löschgebühr 4 Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche, pauschale Löschgebühren zu bezahlen.
- 5 Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 37

- Rechnungstellung 1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2 Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 38

- Fälligkeiten
a Anschlussgebühr 1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b Einmalige Löschgebühr 2 Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Jährliche Gebühren 3 Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31.10. fällig.
- 4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 39

- Einforderung der Gebühren 1 Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 44

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 46

- Inkrafttreten, ¹ Dieses Reglement tritt am 1.10.2005 in Kraft.
- Anpassung ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 14.12.1984
- ³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 02. Dezember 2004.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident Die Sekretärin

Freimettigen, 15. Dezember 2004

Christian Lüthi

Irene Locher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Freimettigen bestätigt, dass das Wasserreglement inkl. Tarif und Anhänge vom 1. November 2004 bis 1. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2004 bekannt gemacht.

Freimettigen, 15. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin

Irene Locher

Anhänge

- Gesetzliche Grundlagen
- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss
- Muster Installationsanzeige
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 2. Dezember 2004 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW Fr. 120.—

Artikel 2

Einmalige Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (uR) berechnet.

Sie beträgt pro m³ uR Fr. 2.—

Es werden in jedem Fall mindestens 100 m³ uR berechnet.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Grundgebühr ¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

² Die Gebühr für Wohn- bzw. Landwirtschaftsbereich sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe beträgt:

a.) im Wohnbereich pro BW Fr. 4.50

b.) im Landwirtschaftsbereich pro BW Fr. 1.70
(Oekonomieteil ohne Wohnbereich)

c) Industrie- und Gewerbebetriebe pro BW Fr. 1.70
(Gewerbeteil ohne Wohnbereich)

Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.

Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.00.--/m³

Jährliche Löschgebühr ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird mit einer Pauschale abgegolten.

Sie beträgt pro Hauptgebäude Fr. 200.—

Auflagezeugnis für die Artikel 1 und 2

Die Gemeindeschreiberin von Freimettigen bestätigt, dass das Wasserreglement inkl. Tarif und Anhänge vom 1. November 2004 bis 1. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2004 bekannt gemacht.

Freimettigen, 15. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin

Irene Locher

Änderung Wassertarif

IV. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

- Grundgebühr ¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.
- ² Die Gebühr für Wohn- bzw. Landwirtschaftsbereich sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe beträgt:
- a.) im Wohnbereich pro BW Fr. 3.90
 - b.) im Landwirtschaftsbereich pro BW Fr. 1.45
(Oekonomieteil ohne Wohnbereich)
 - c) Industrie- und Gewerbebetriebe pro BW Fr. 1.45
(Gewerbeteil ohne Wohnbereich)
- Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.
- Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.75.--/m³
- Jährliche Löschgebühr ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird mit einer Pauschale abgegolten.
- Sie beträgt pro Hauptgebäude Fr. 172.--

Die Änderung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 8. Dezember 2005 gem. Art. 7 des Wassertarifs vom 02. Dezember 2004.

Freimettigen, 15.12.2005

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Christian Lüthi Irene Locher

Änderung Wassertarif

V. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

- Grundgebühr ¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.
- ² Die Gebühr für Wohn- bzw. Landwirtschaftsbereich sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe beträgt:
- a.) im Wohnbereich pro BW Fr. 4.20
 - b.) im Landwirtschaftsbereich pro BW Fr. 1.60
(Oekonomieteil ohne Wohnbereich)
 - c) Industrie- und Gewerbebetriebe pro BW Fr. 1.60
(Gewerbeteil ohne Wohnbereich)
- Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.
- Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.85.--/m³
- Jährliche Löschgebühr ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird mit einer Pauschale abgegolten.
- Sie beträgt pro Hauptgebäude Fr. 185.--

Die Änderung tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 19. Oktober 2006 gem. Art. 7 des Wassertarifs vom 02. Dezember 2004.

Freimettigen, 26. Oktober 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Christian Lüthi Irene Locher

Änderung Wassertarif

VI. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

- Grundgebühr
- ¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.
- ² Die Gebühr für Wohn- bzw. Landwirtschaftsbereich sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe beträgt:
- a.) im Wohnbereich pro BW Fr. 4.50
 - b.) im Landwirtschaftsbereich pro BW Fr. 1.70
(Oekonomieteil ohne Wohnbereich)
 - c) Industrie- und Gewerbebetriebe pro BW Fr. 1.70
(Gewerbeteil ohne Wohnbereich)
- Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.
- Verbrauchsgebühr
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.10.--/m³
- Jährliche Löschgebühr
- ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird mit einer Pauschale abgegolten.
- Sie beträgt pro Hauptgebäude Fr. 200.--

Die Änderung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 6. Dezember 2007 gem. Art. 7 des Wassertarifs vom 02. Dezember 2004.

Freimettigen, 7. Dezember 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Christian Lüthi Irene Locher

Änderung Wassertarif

VII. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

- Grundgebühr ¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.
- ² Die Gebühr für Wohn- bzw. Landwirtschaftsbereich sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe beträgt:
- a.) im Wohnbereich pro BW Fr. 4.40
 - b.) im Landwirtschaftsbereich pro BW Fr. 1.60
(Oekonomieteil ohne Wohnbereich)
 - c) Industrie- und Gewerbebetriebe pro BW Fr. 1.60
(Gewerbeteil ohne Wohnbereich)
- Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.
- Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.00.--/m³
- Jährliche Löschgebühr ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird mit einer Pauschale abgegolten.
- Sie beträgt pro Hauptgebäude Fr. 200.--

Die Änderung tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2008 gem. Art. 7 des Wassertarifs vom 02. Dezember 2004.

Freimettigen, 18. Dezember 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Arthur Vifian Irene Locher

Änderung Wassertarif

VIII. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

- Grundgebühr ¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.
- ² Die Gebühr für Wohn- bzw. Landwirtschaftsbereich sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe beträgt:
- a.) im Wohnbereich pro BW Fr. 3.40
 - b.) im Landwirtschaftsbereich pro BW Fr. 1.00
(Oekonomieteil ohne Wohnbereich)
 - c) Industrie- und Gewerbebetriebe pro BW Fr. 1.00
(Gewerbeteil ohne Wohnbereich)
- Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.
- Verbrauchsgebühr ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.70.--/m³
- Jährliche Löschgebühr ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird mit einer Pauschale abgegolten.
- Sie beträgt pro Hauptgebäude Fr. 175.--

Die Änderung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 12. November 2009 gem. Art. 7 des Wassertarifs vom 02. Dezember 2004.

Freimettigen, 13. November 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Arthur Vifian Irene Locher

Änderung Wassertarif

IX. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Grundgebühr	<p>¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.</p> <p>² Die Gebühr für Wohn- bzw. Landwirtschaftsbereich sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe beträgt:</p> <p>a.) im Wohnbereich pro BW Fr. 2.80</p> <p>b.) im Landwirtschaftsbereich pro BW Fr. 1.00 (Oekonomieteil ohne Wohnbereich)</p> <p>c) Industrie- und Gewerbebetriebe pro BW Fr. 1.00 (Gewerbeteil ohne Wohnbereich)</p> <p>Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.</p>
Verbrauchsgebühr	<p>² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 /m³</p>
Jährliche Löschgebühr	<p>³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird mit einer Pauschale abgegolten.</p> <p>Sie beträgt pro Hauptgebäude Fr. 175.--</p>

Die Änderung tritt per 1. Oktober 2016 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 13. September 2016 gem. Art. 7 des Wassertarifs vom 02. Dezember 2004.

Freimettigen, 21. September 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Arthur Vifian Irene Locher

Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser

(basierend auf dem Formular 5.4 des Verbandes der bernischen Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften BEGG).

Behandlung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens: Ist die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, ist das Gesuch durch die zuständige Wasserversorgung zuhanden der Gemeindebehörden zu behandeln.

2. Installationsanzeige

3. Bewilligung für einen Wasseranschluss:

Ist das Gesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

4. Fertigstellungsmeldung

5. Formulare zur Aufnahme der BW bei Wasserinstallationen:

- a.) Wohnbereich
- b.) Landwirtschaftsbetriebe
- c.) Gewerbebetriebe